

## Arbeitsschutzanordnung 551/1\*.

— Nahfördermittel —

Vom 2. September 1958

Zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 551 vom 23. Juli 1952 — Nahfördermittel — (GBl. S. 692) wird folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„(1) Nahfördermittel, insbesondere deren Tragmittel, Förderketten, Gliederketten, Seile, Gurte usw., hat der Benutzerbetrieb monatlich durch Personen, die über entsprechende Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, untersuchen zu lassen. Die Auswahl dieser Personen obliegt dem Betriebsleiter.

(2) Das Ergebnis der Untersuchung ist in ein für jedes Nahfördermittel gesondert zu führendes Kontrollbuch einzutragen.

(3) Die Weiterbenutzung des untersuchten Nahfördermittels darf erst erfolgen, wenn erkannte Mängel behoben sind.“

## § 2

Diese Arbeitsschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1958

Das Komitee für Arbeit und Löhne

**Heinicke**  
Vorsitzender

\* Arbeitsschutzanordnung SSI (GBl. 1952 S. 592)

**Anordnung  
über Verkehr mit volkseigenen beweglichen  
Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener  
Grundstücke.**

**Vom 8. September 1958**

Zur besseren Ausnutzung der in der volkseigenen Wirtschaft vorhandenen volkseigenen beweglichen Grundmittel und zur weiteren Durchsetzung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission folgendes angeordnet:

**Abgabe, Umsetzung, Tausch und Angebot volkseigener beweglicher Grundmittel**

## § 1

(1) Die Betriebe der volkseigenen Wirtschaft sind verpflichtet, volkseigene bewegliche Grundmittel, die sie zur Durchführung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, abzugeben.

(2) Die beweglichen Grundmittel sind vorrangig gegen Werterstattung (Abgabe) abzugeben. Ferner können bewegliche Grundmittel ohne Werterstattung (Umsetzung), durch Tausch oder Angebot nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgegeben werden.

(3) Die den volkseigenen Betrieben übergeordneten Organe können festlegen, daß für bestimmte abzugebende bewegliche Grundmittel ihre Zustimmung erforderlich ist.

## § 2

(1) Eine Abgabe oder Umsetzung ist nur an andere volkseigene Betriebe oder an staatliche Verwaltungen oder Einrichtungen' (Haushaltsorganisationen) zulässig.

(2) Ein Tausch ist nur zulässig mit volkseigenen Betrieben, Haushaltsorganisationen, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und anderen Trägern sozialistischen Eigentums (nutznießende Rechtsträger von Volkseigentum) und halbstaatlichen Betrieben mit Zustimmung des staatlichen Gesellschafters.

(3) Büromaschinen sind dem VEB Büromaschinen-Reparaturwerk Berlin oder einer seiner Außenstellen anzubieten. Alle anderen beweglichen Grundmittel sind, wenn dem abgebenden volkseigenen Betrieb kein Abnehmer bekannt ist, dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven anzubieten.

## § 3

(1) Bei der Abgabe ist die Höhe der Werterstattung zwischen den beteiligten volkseigenen Betrieben oder Haushaltsorganisationen entsprechend dem Zustand des beweglichen Grundmittels zu vereinbaren. Grundlage für die Berechnung ist der Zeitwert, der unter Berücksichtigung des zur Zeit geltenden Anschaffungspreises für ein gleiches oder gleichartiges bewegliches Grundmittel und der Wertminderung zu ermitteln ist. Dabei darf der ursprüngliche Anschaffungspreis nicht überschritten werden.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe der Werterstattung nicht zustande, entscheidet auf Antrag des Abgebenden, gegen Erstattung der hierbei entstehenden Kosten, das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven;

(3) Die Werterstattung, abzüglich Demontage- und ähnlicher Kosten, ist dem Fonds zur Erhaltung der Grundmittel zuzuführen.

(4) Der übernehmende Betrieb kann die Anschaffung aus Mitteln des Fonds zur Erhaltung der Grundmittel, aus Rationalisierungskrediten, aus Mitteln des Betriebsprämienfonds bzw. des Kultur- und Sozialfonds oder aus Mitteln des Planes der Erweiterung der Grundmittel nach den hierfür geltenden Bestimmungen finanzieren.

## § 4

Eine Umsetzung ist vorzunehmen

- a) auf Anordnung des dem abgebenden Betrieb übergeordneten Organs oder wenn
- b) Betriebsteile verlagert werden oder Betriebe einen Teil ihres bisherigen Produktionsprogramms einschließlich der benötigten beweglichen Grundmittel an andere Betriebe abgeben oder
- c) die Umsetzung wirtschaftlich zweckmäßiger ist als eine Abgabe (z. B. bei Groß- und Spezialgeräten) oder
- d) eine Abgabe nicht möglich ist.

## § 5

(1) Ein Tausch darf nur vorgenommen werden, wenn dadurch bei den Beteiligten eine Erhöhung der Arbeitsproduktivität oder eine Senkung der Selbstkosten oder eine Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse erreicht wird.